



Mini Racing Ticino und Moesa

STATUTEN

1. NAME

Unter dem Namen Mini Racing Ticino und Moesa, nachstehend MRTM genannt, wird ein unpolitischer und überkonfessioneller Verein ohne Erwerbszweck mit Sitz am Wohnsitz des Präsidenten gegründet, der Rechtspersönlichkeit im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches besitzt. Der MRTM ist dem Schweizerischen Verband für funkferngesteuerte Modellautos, nachfolgend SRCCA genannt, angeschlossen.

2. ZWECK

Der Zweck des MRTM ist es

- a. den funkgesteuerten Selbstmodellbau zu fördern und weiterzuentwickeln, die Kontakte und die sportliche Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern und mit anderen Selbstmodellbauverbänden zu pflegen
- b. die Organisation von nationalen und internationalen Wettbewerben und Treffen;
- c. eine permanente Rennstrecke zu unterhalten, die für Training und Wettbewerbe geeignet ist.

3. ZEIT

Die Vereinigung wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

4. MITGLIEDER

Der MRTM besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
- Vorläufige aktive Mitglieder
- Unterstützende Mitglieder
- Ehrenmitglieder, die von der Beitragszahlung befreit sind.

5. ARTEN VON MITGLIEDERN

AKTIVE MITGLIEDER

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Clubs nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen zu nutzen. Für die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben sind entsprechende Lizenzen erforderlich (zu beantragen über den Club bei der SRCCA). Aktive Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Weitere Leistungen und/oder Pflichten sind in den verschiedenen Reglementen festgelegt, die vom Vorstand gemäss Punkt g) von ART. 18 erlassen werden.

VORLÄUFIGE AKTIVE MITGLIEDER

Neueinsteiger oder Personen, die nach einigen Jahren der Abwesenheit zurückkehren, erhalten den Status eines Vorläufige Aktivmitglieds. Wie die Aktivmitglieder haben auch die Vorläufige Mitglieder das Recht, die Einrichtungen des Clubs gemäß den verschiedenen Bestimmungen zu nutzen. Ebenso sind für nationale und internationale Wettkämpfe die entsprechenden Lizenzen (zu beantragen über den Club bei der SRCCA) erforderlich. Vorläufige Aktivmitglieder haben kein Stimmrecht, sind wählbar und zahlen ein Zusatzgebühr für Administrative Kosten. Sie können nach mindestens drei Jahren beantragen, volles Aktivmitglied zu werden. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Die Versammlung entscheidet, ob ein Mitglied von einer vorläufigen in eine aktive Vollmitgliedschaft umgewandelt werden soll oder nicht.



FÖRDERNDE MITGLIEDER

Fördernde Mitglieder sind öffentliche oder private Einrichtungen, die einen freiwilligen Jahresbeitrag an den MRTM entrichten; sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar, können aber an der Versammlung und den Diskussionen teilnehmen.

6. ZAHLUNG

Der Titel "Vorläufiges aktives Mitglied" wird durch die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags und der einmaligen Aufnahmegebühr erworben, die nur im ersten Jahr zur Deckung der Verwaltungskosten zu entrichten ist. Die aktive Mitgliedschaft hingegen wird mit der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags erworben.

7. WAHLRECHT

Stimmberechtigt sind alle Personen, die als aktive Mitglieder aufgenommen wurden und den Jahresbeitrag entrichtet haben, mit Ausnahme der vorläufigen aktiven Mitglieder und der unterstützenden Mitglieder gemäß Artikel 5.

8. RECHTE UND PFLICHTEN

Alle Mitglieder müssen die in der Vereinigung bestehenden Rechte und Pflichten gemäß der Satzung respektieren.

9. MINDERJÄHRIGE

Minderjährige Aktivmitglieder, die die Volljährigkeit erreicht haben, sind gemäß Art. 8 an die im Verein bestehenden Rechte und Pflichten gebunden, andernfalls werden sie aus dem Verein ausgeschlossen.

10. AUSTRITTE

Rücktritte sind per Einschreiben an den MRTM-Vorstand zu richten.

11. AUSSCHLÜSSE

Nach einer Verwarnung, die per Einschreiben zugestellt wird, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein beantragen, wenn

- a. eines Verhaltens, das in schwerwiegendem Widerspruch zu den Zielen des Vereins steht;
- b. Zu widerhandlungen gegen Beschlüsse der Versammlung und gegen die Vereinsordnung und -satzung.

Der Ausschluss eines Mitglieds muss dann von der Versammlung beschlossen werden. Wer trotz Aufforderung den Jahresbeitrag nicht entrichtet, verliert den Status eines Mitglieds.

12. ORGANE DES VEREINES

Die Organe des MRTM sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsprüfer



13. EINBERUFUNG DER VERSAMMLUNGEN

Die ordentliche Hauptversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember. Außerordentliche Versammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder. Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich erfolgen und die Tagesordnung enthalten.

Die Einberufung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

14. BEFUGNISSE DER VERSAMMLUNG

Die Befugnisse der Hauptversammlung sind:

- a. Ernennung des Tagespräsident und zweier Beisitzer;
- b. Jahresbericht des Präsidenten
- c. Beschlussfassung über den Bericht des Kassiers;
- d. Beschlussfassung über den Bericht der Rechnungsprüfer und die Schlussabrechnung;
- e. Ernennung des Vorstandes gemäss ART. 17;
- f. Ernennung der Rechnungsprüfer;
- g. die Verleihung der Ehrenämter des Präsidenten und des Ehrenmitglieds;
- h. Beschlussfassung über die Tagesordnung;
- i. Unterbreitung von Vorschlägen für das folgende Geschäftsjahr;
- j. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder;
- k. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der Zusatzgebühr für neu Mitglieder;
- l. Genehmigung des Budgets;
- m. Annahme des Übertritts eines vorläufigen aktiven Mitglieds in die aktive Mitgliedschaft;
- n. Ausschluss von Mitgliedern aus der Vereinigung, die sich gemäss ART. 11 schuldig gemacht haben;

15. EINFACHE MEHRHEIT UND WIEDEREINBERUFUNG

Die Beschlüsse der Verein werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, außer in den Fällen, in denen ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Erreicht bei der ersten Einberufung die Zahl der anwesenden Mitglieder nicht ein Drittel aller Mitglieder, so findet nach einer halben Stunde eine weitere Versammlung statt. In diesem Fall kann in der zweiten Sitzung über jeden Gegenstand gültig beraten werden, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

16. 2/3-MEHRHEIT DER MITGLIED

Eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder ist erforderlich für die Abstimmung über:

- a. Änderungen der Statuten
- b. die Auflösung des Vereins.

Wird keine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erreicht, wird innerhalb von 21 Tagen eine neue Sitzung einberufen. Kommt eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder nicht zustande, so gelten die Bestimmungen des Artikels 15.

17. WAHL DES VORSTANDES

Der Vorstand wird von der Generalversammlung einzeln gewählt und besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern jährlich wiedergewählt werden können.

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Kassierer, den Aktuar und den Platzchef.

18. ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES

Die Zuständigkeiten des Vorstandes bestehen darin

- a. die Erledigung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Geschäfte;
- b. Anfallende Beträge für das laufende Jahr müssen bis 31 März des gleichen Jahres entrichtet werden. Darin enthalten sind Jahresbeiträge, allgemeine Campinggebühren und Lizenzen;
- c. Mit der Mehrheit des Vorstandes dürfen Ausgaben von bis zu CHF 2'000.00 pro Transaktion bewilligt werden. Höhere Auslagen, die an der Vereinsversammlung (können auch elektronisch abgehalten werden) beschlossen wurden, dürfen von dem Vorstand ausgelöst werden.
Gesplittete Rechnungen dürfen nicht bewilligt werden;
- d. die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e. die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzustellen;
- f. die Mitglieder regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins zu informieren;
- g. Ausarbeitung interner Reglemente in Übereinstimmung mit den Statuten;
- h. die Planung und Organisation von Wettbewerben;
- i. die Vorlage ein Budgetplan für das kommende Jahr.

19. BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter oder auf Antrag von 1/3 seiner Mitglieder einberufen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Damit die Sitzung gültig ist, müssen mindestens 3 Vorstandmitglieder anwesend sein.

20. ABWESENHEIT DES PRÄSIDENTEN

Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Präsidenten ist der Vizepräsident verpflichtet, ihn zu vertreten, und ist für den reibungslosen Ablauf der laufenden Geschäfte verantwortlich.

21. UNTERSCHRIFTEN

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten mit dem Aktuar oder des Präsidenten mit dem Kassierer verpflichtet. Der laufende Schriftverkehr wird in der Regel vom Aktuar unterzeichnet.

22. RECHNUNGSPRÜFER

Die Rechnungsprüfer, zwei an der Zahl, werden für einen Zeitraum von zwei Jahren ernannt und können jederzeit wiedergewählt werden. Ist einer der Rechnungsprüfer an der Ausübung seines Amtes verhindert, ernennt der Vorstand einen Stellvertreter. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Konten und die finanzielle Lage der Vereinigung zu prüfen.

Sie verfassen einen Bericht, der der Versammlung vorgelegt wird.

Bei den Rechnungsprüfern kann es sich auch um Personen handeln, die nicht der Vereinigung angehören.

23. VERMÖGEN

Das Vermögen der Vereinigung setzt sich zusammen aus

- a. Mietgliedbeiträge und Spenden von öffentlichen oder privaten Personen oder Einrichtungen
- b. Einnahmen aus Tombolas, Festen, Veranstaltungen, Streckenmieten usw.



24. HAFTUNG

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

25. PISTENVERMIETUNG

Die permanente Bahn des MRTM kann an Personen vermietet werden, die nicht dem Verband oder anderen Vereinen angehören. Der Vorstand legt die Mietgebühren fest.

26. AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit ausgesprochen werden, wobei das Vermögen und das Material des Vereins, den jede Vereinen zur Verfügung gestellt werden, die die gleichen Ziele verfolgen; in Ermangelung solcher Vereine wird das gesamte Vermögen von MRTM verkauft und der Erlös an gemeinnützige Organisationen gespendet. Dies kann erst ein Jahr nach dem Auflösungsbeschluss geschehen.

27. VERSCHIEDENE

Für alle Angelegenheiten, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, gelten die Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten, die von der Ausserordentlichen Versammlung am 27 September 2025 genehmigt wurden, treten sofort in Kraft und heben gleichzeitig alle früheren Bestimmungen oder Statuten auf.

Der Präsident:

Fabio Marzini

Der Aktuar:

Andi Geisser